



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
53.04 Untere Naturschutzbehörde

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Neckargemünd
Bahnhofstraße 54
69151 Neckargemünd

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2020/0646

Bearbeiter/in Beate Böhmer
Zimmer-Nr. 223
Telefon +49 7261 9466-5338
Fax +49 7261 9466-95338
E-Mail Beate.Boehmer@Rhein-Neckar-Kreis.de

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 07.09.2020

Bauleitplanung: frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

hier: 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband

Bezug: Schreiben/Mail des Büro Sternemann und Glup vom 07.08.2020 –
Projekt - Nr.: 312032

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bebauungsplan „Feuerwehrhaus Neckargemünd-Dilsberg“ geschaffen werden. Das Gebiet liegt südlich am Ortsrand von Dilsberg in unmittelbarer Nachbarschaft der historischen „Burganlage Dilsberg“.

Grundsätzlich bestehen gegen die FNP-Fortschreibung in der vorgelegten Planung Bedenken, zumal ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Neckartal I - Kleiner Odenwald“ für die Zufahrt überplant wird, so dass die Frage der Überwindung der LSG-VO rechtlich und landschaftsplanerisch bereits auf FNP-Ebene zu erörtern ist.

Zur Verwirklichung des Vorhaben im LSG ist die „Planung in eine Befreiungslage“ hinein. Voraussetzungen hierfür sind u. a., dass der Schutzzweck des LSG nicht oder nur unerheblich berührt wird. Weitere Voraussetzung ist, dass keine zumutbaren Alternativen bestehen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, darf das LSG nicht wie vorgesehen überplant werden bzw. würde eine entsprechende Ausweisung gegen höherrangiges Recht verstoßen und wäre daher unwirksam.

Durch den geplanten Bau der Zufahrt, die aufgrund der Dammführung von weither sichtbar sein wird, ergibt sich eine Zerschneidungswirkung und das nördlich an die Straße angrenzende ca. 220 m lange und ca. 70 m breite Gewann „Vordere Langwiese“ (ca. 1,5 ha) wird landschaftlich abgetrennt. Der Aussage im Gutachten, dass die natürliche Eigenart der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird, kann schon deshalb nicht gefolgt werden.

Bei der Frage der Zulässigkeit eines Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet geht es in erster Linie um den Erhalt des Landschaftscharakters und der natürlichen Eigenart der Landschaft. Die Frage, wie die Hürde der LSG-VO überwunden werden soll, wurde bislang nicht geklärt. Ein entsprechender Verweis des Gutachters auf die E-/A-Bilanz reicht

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Hauptbahnhof Sinsheim,

hierzu nicht aus. Die Frage eines ökopunktemäßigen Ausgleichs ist in diesem Zusammenhang sekundär.

Der Zufahrtbereich liegt weiterhin in der Kernzone des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Nach § 21 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NatSchG haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Im Rahmen der Flächennutzungspläne ist der Biotopverbund soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern. Ausführungen hierzu sind in den Unterlagen nicht enthalten.

Auch ist zu befürchten, dass das Biotop „Feldhecke südlich Dilsberg-Langwiese“ aus Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden muss, da es genau im Sichtwinkel der Einmündung der geplanten Feuerwehrausfahrt in die K 4200 liegt. Auch hierzu fehlen in den Unterlagen Angaben.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten möchten wir grundsätzlich auf unsere Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren vom 01.09.2020 verweisen, die wir in Anlage beifügen.

Das Büro Sternemann und Glup wird über unsere Stellungnahme in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Böhmer

Ansorge, Wolfgang

Von: Watzelt, Regina im Auftrag von Zentraler Posteingang
Gesendet: Dienstag, 8. September 2020 10:09
An: Ansorge, Wolfgang
Cc: Volk, Frank
Betreff: WG: Stellungnahme zur frühzeitigen Anhörung zur 2. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP für den GVV Neckargemünd
Anlagen: 2. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP.PDF; StN BPL Feuerwehrhaus.pdf

Freundliche Grüße

Regina Watzelt
Assistenz Bürgermeister Frank Volk

Stadt Neckargemünd
Bahnhofstraße 54
69151 Neckargemünd
Tel: +49 6223 804-100
Fax: + 49 6223 804 -9199
Mail: watzelt@neckargemuend.de

<http://www.neckargemuend.de>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

P.S.: Nicht jede E-Mail muss ausgedruckt werden. Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz.

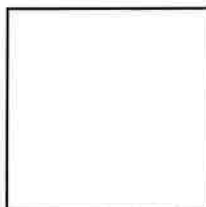
Von: Böhmer, Beate <Beate.Boehmer@Rhein-Neckar-Kreis.de>
Gesendet: Montag, 7. September 2020 22:08
An: Zentraler Posteingang <Stadtverwaltung@neckargemuend.de>
Cc: info@sternemann-glup.de; Stemmler Dr. Ing., Joachim <Joachim.Stemmler@Rhein-Neckar-Kreis.de>; Heideroth, Antje <Antje.Heideroth@Rhein-Neckar-Kreis.de>; Bauer, Dr. rer. nat. Andreas <Andreas.Bauer@Rhein-Neckar-Kreis.de>; 'Klemens Bernecker (Stadt Eberbach)' <Klemens.Bernecker@Eberbach.de>
Betreff: AW: Stellungnahme zur frühzeitigen Anhörung zur 2. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP für den GVV Neckargemünd

So nun das Ganze nochmals mit der Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Böhmer

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-
Muthstraße 4
74889 Sinsheim
Telefon : +49 6221 522-5338
Telefax : +49 6221 522-95338
E-Mail : beate.boehmer@rhein-neckar-kreis.de



Internet : www.rhein-neckar-kreis.de



Wir bilden aus! www.rhein-neckar-kreis.de/ausbildung

Von: Böhmer, Beate

Gesendet: Montag, 7. September 2020 22:02

An: stadtverwaltung@neckargemuend.de

Cc: info@sternemann-glup.de; Stemmler Dr. Ing., Joachim; Heideroth, Antje; Bauer, Dr. rer. nat. Andreas; 'Klemens Bernecker (Stadt Eberbach)'

Betreff: Stellungnahme zur frühzeitigen Anhörung zur 2.Änderung der 2.Fortschreibung des FNP für den GVV Neckargemünd

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei unsere Stellungnahme im Rahmen der Behördenanhörung zum obigen Bänderungsverfahren des FNP's.
Sofern Sie diese in Papierform benötigen, bitten wir um kurze Rückmeldung

Mit freundlichen Grüßen

Beate Böhmer

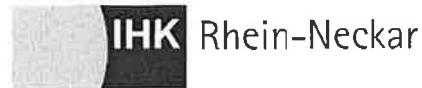
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
-Amt für Landwirtschaft und Naturschutz-
Muthstraße 4
74889 Sinsheim
Telefon : +49 6221 522-5338
Telefax : +49 6221 522-95338
E-Mail : beate.boehmer@rhein-neckar-kreis.de
Internet : www.rhein-neckar-kreis.de



Wir bilden aus! www.rhein-neckar-kreis.de/ausbildung



TOB FNP 21
E 7.9.2020



IHK Rhein-Neckar | Postfach 10 16 61 | Mannheim

Stadt Neckargemünd
Rathaus
Bahnhofstraße 54
69151 Neckargemünd

Bearbeitet von:

André Trendl
Haus der Wirtschaft Mannheim

Telefon: 0621 1709-192
Fax: 0621 1709-5192
E-Mail: andre.trendl@
rhein-neckar.ihk24.de

E-Mail: stadtverwaltung@neckargemuend.de

Mannheim, 07. September 2020

2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Beteiligung am Planverfahren.

Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar

Die IHK Rhein-Neckar hat keine Bedenken gegen die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorzuweisen.

Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.

Die uns freundlicherweise zugesandten Planunterlagen nehmen wir zu den Akten.

Freundliche Grüße

André Trendl
Handel, Stadtentwicklung, Bauleitplanung

Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar

Haus der Wirtschaft Mannheim | L 1, 2 | 68161 Mannheim | Tel.: 0621 1709-0 | Fax: 0621 1709-100
Haus der Berufsbildung Mannheim | Walter-Krause-Straße 11 | 68163 Mannheim | Tel.: 0621 1709-0 | Fax: 0621 1709-100
Haus der Wirtschaft Heidelberg | Hans-Böckler-Straße 4 | 69115 Heidelberg | Tel.: 06221 9017-0 | Fax: 06221 9017-617
Haus der Wirtschaft Mosbach | Oberer Mühlenweg 1/1 | 74821 Mosbach | Tel.: 06261 9249-0 | Fax: 06267 9249-5570
E-Mail: ihk@rhein-neckar.ihk24.de | www.rhein-neckar.ihk24.de

TÖB FNP 20 - Es 03.09.20



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Vermessungsamt
51.01

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Stadtverwaltung Neckargemünd
Bahnhofstraße 54
69151 Neckargemünd

Per Mail:
stadtverwaltung@neckargemuend.de

Dienstgebäude	74889 Sinsheim, Muthstraße 4
Aktenzeichen	2511-1 FNP Neckargemünd-Dilsberg
Bearbeiter/in	Klaus Ritter
Zimmer-Nr.	101
Telefon	+49 6221 522-5103
Fax	+49 6221 522-95103
E-Mail	Klaus.Ritter@Rhein-Neckar-Kreis.de
Öffnungszeiten	Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr, Mi: 07:30 – 17:00 Uhr und Termine nach Vereinbarung
Datum	03.09.2020

2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemein- deverwaltungsverband Neckargemünd

**Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Be-
lange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

E-Mail vom Büro Sternemann und Glup vom 07.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes werden Pla-
nungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts des Rhein-Neckar-Kreises
nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Ritter

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Sternemann und Glup
Freie Architekten und Stadtplaner
Zwingergasse 10
74889 Sinsheim

Freiburg i. Br., 27.08.2020
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 20-08564

Mehrfertigung an:
Stadt Neckargemünd
Bahnhofstraße 54
69151 Neckargemünd

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd im Bereich des Bebauungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Neckargemünd-Dilsberg" auf der Gemarkung Dilsberg der Stadt Neckargemünd, Rhein-Neckar-Kreis (TK 25: 6619 Helmstadt-Bargen)

Frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben Projekt-Nr. 312032 vom 07.08.2020

Anhörungsfrist 07.09.2020

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 08.05.2020 (Az. 2511 // 20-04293) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Löss, Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine der Geröllsandstein-Subformation (Buntsandstein) erwartet, welche im Westen des Projektperimeters bis an die Oberfläche reichen.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB und es sind derzeit auch keine geplant.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

Ansorge, Wolfgang

Von: Vollmer,Lisa
Gesendet: Mittwoch, 2. September 2020 11:50
An: Ansorge, Wolfgang
Cc: Volk, Frank; Lutz, Susanne
Betreff: WG: 2. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP für den GVV Neckargemünd
Anlagen: 2020008564_2511_Kos_lvn.pdf; 2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Freundliche Grüße
Frau Lisa Vollmer
Öffentlichkeitsarbeit und Gremien

Stadt Neckargemünd
Bahnhofstr. 54
69151 Neckargemünd
Tel.: +49 6223 804-122
Fax: +49 6223 804-9198
vollmer@neckargemuend.de

PS: Nicht jede E-Mail muss ausgedruckt werden. Sparen Sie pro Seite ca. 200 ml Wasser, 2 g CO2 und 2 g Holz.

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

Von: Weber, Cornelia (RPF) <cornelia.weber@rpf.bwl.de> **Im Auftrag von** Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN
Gesendet: Dienstag, 1. September 2020 09:16
An: info@sternemann-glup.de
Cc: Zentraler Posteingang <Stadtverwaltung@neckargemuend.de>
Betreff: 2. Änderung der 2. Fortschreibung des FNP für den GVV Neckargemünd

Ihr Schreiben vom 07.08.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum o. g. Vorhaben.

Beachten Sie bitte unser Merkblatt, welches ebenfalls als Anlage beigefügt ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Elektronische Post richten Sie bitte an die Poststelle der Abteilung (abteilung9@rpf.bwl.de).

Mit freundlichen Grüßen

Cornelia Weber

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung 9, Ref. 91

Albertstraße 5, 79104 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 208-3000; Fax: 0761 208-393029

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de ; Internet: <http://www.rp-freiburg.de>

Die Informationen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können unserer Homepage entnommen werden: <https://lgrb-bw.de/datenschutz/>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser E-Mail erforderlich ist.



Kennen Sie schon unsere LGRB- Nachrichten? – In der aktuellen LGRB-Nachricht finden Sie Informationen zur Tätigkeit des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau als Träger öffentlicher Belange im Bereich der Raumordnung und Bauleitplanung: https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf.

Interessieren Sie sich für die LGRB-Nachrichten?
– Dann abonnieren Sie den LGRB-Newsletter unter:
<https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TöB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeigepflicht für Bohrungen

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erfassung unter <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr-, bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: http://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<http://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB -Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung- haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2020_07_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

**Gemeindeverwaltungsverband Neckar-
gemünd
Bahnhofstraße 54**

69151 Neckargemünd

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Wasserrechtsamt

Dienstgebäude 69123 Heidelberg, Kurpfalzring 106

Aktenzeichen 605.7173:Neckargemünd 2

Bearbeiter/in Thomas Sauer

Zimmer-Nr.

+49 6221 522-1245

Telefon

+49 6221 522-91245

Fax

E-Mail

thomas.sauer@rhein-neckar-kreis.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Datum 02.09.2020

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitverfahren und vergleich-
baren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

**hier: 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den
Gemeindeverwaltungsverband Neckargemünd bezgl. des Feuerwehrhauses
Dilsberg**

Mail des Planungsbüros Sternemann & Glup vom 07.08.2020

A: Allgemeine Angaben

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft:

GVV Neckargemünd

Flächennutzungsplan für das Gebiet:

**„Feuerwehrhaus Neckar-
gemünd-Dilsberg“**

Fristablauf für die Stellungnahme:

07.09.2020

B: Stellungnahme

- Fachliche Stellungnahme

**1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall
nicht überwunden werden können.**

1.1 Art der Vorgabe

Postanschrift Postfach 104680, 69036 Heidelberg
Telefon-Zentrale +49 6221 522-0
Fax-Zentrale +49 6221 522-1477

Internet www.rhein-neckar-kreis.de
E-Mail post@rhein-neckar-kreis.de
De-Mail post@rhein-neckar-kreis.de-mail.de

Bankverbindung BIC SOLADES1HDB
IBAN DE10 6725 0020 0000 0480 38
ÖPNV-Haltestellen
Hans-Bunte-Straße, HD-Pfaffengrund, Kranichweg

Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen

Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Grundwasserschutz: Siehe 3.

1.2 Rechtsgrundlage

Bodenschutz:

§§ 1-4 BBodSchG

§§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG

§§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB

Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG

1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

SB: Fr. Ames

Tel.: 522-1257

Von Seiten des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung bestehen gegen die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Grundlagen keine Bedenken.

Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht

SB: Herr Ernst

Tel.: 522-1214

SB: Herr Frenzel

Tel.: 522-1732

Aus der Sicht der Abwasserbeseitigung und des Gewässerschutzes bestehen gegen die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken

Kommunalabwasser

Die Belange der Entwässerung wurden in der Begründung teilweise schon bedacht, die fachtechnische Abstimmung muss mit dem Aufstellen des Bebauungsplans, bzw. mit dem Erstellen eines Teilentwässerungsentwurfs abschließend erfolgen.

Folgende Hinweise und Nebenbestimmungen sind zu beachten:

Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung:

1. Eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist dann sichergestellt, wenn die Entwässerung des Bebauungsplangebietes (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) nach § 45e (2) WG im Benehmen mit dem Wasserrechtsamt geplant und ausgeführt wird. Hierfür ist unter Berücksichtigung der bestehenden Gesamtsituation (Gesamtentwässerungsentwurf) ein Teilentwurf aufzustellen und dem Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, rechtzeitig zur fachtechnischen Prüfung vorzulegen.

Durch einen satzungsgemäßen Anschluss der Flächen an das öffentliche Kanalnetz ist die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

2. Mit dem nach der Verabschiedung des FNP erforderlichen **Bebauungsplan** muss eine Erschließungskonzeption vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das im Planungsgebiet anfallende Niederschlagswasser beseitigt werden kann, ohne dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen innerhalb und außerhalb der Plangrenzen Schaden nehmen.

Gemäß § 55, Abs. 2 des Wasserhaushaltgesetzes soll Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1999 bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Maßgebend hierzu ist die Verordnung des UVM über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999.

Gewässeraufsicht

Das Gebiet befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

In westlicher Lage des Plangebietes läuft der Langwiesengraben. Anhand der Planung ist zu erkennen, dass die Zufahrt zu dem Feuerwehrhaus über den Langwiesengraben läuft.

Für die Überfahrt ist im Vorfeld eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 WG beantragen.

Für die wasserrechtliche Erlaubnis sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Für den Langwiesengraben muss ein Gewässerrandstreifen von 5 m eingehalten werden. Im Gewässerrandstreifen sind baulichen Anlagen und das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern verboten.

Altlasten/Bodenschutz

SB: Fr. Siefert

Tel.: 522-1730

Bezüglich der Änderung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Dilsberg bestehen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Bereich der Ausweisung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ im Ortsteil Dilsberg sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster (Stand Gewerbeabmeldung 2013) keine Einträge verzeichnet.

Für die Bauleitplanung gilt generell die Verpflichtung, Eingriffe in den Naturhaushalt und damit auch in das Schutzgut Boden zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen (§ 21 Bundesnaturschutzgesetz). Im Umweltbericht ist der derzeitige Umweltzustand des Bodens beschrieben und die Prognose der Umweltauswirkung der Planung dargestellt. Die Bodenkundliche Einheiten im Plangebiet wurden erfasst, die Bewertung der Böden im Bestandszustand und im Planungszustand wurden gemäß den Leitfäden der LUBW (Heft Bodenschutz 23 Stand 2010 und Heft Bodenschutz 24 Stand 2012) durchgeführt. Die Bewertung des Schutzgut Bodens ergab ein Ausgleichsbedarf, der Ausgleichsmaßnahmen verlangt. Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von 3.732 m². Im Bestandszustand weist das Schutzgut Boden eine Wertigkeit von 87.199 Ökopunkte und im Planungszustand weist das Schutzgut Boden eine Wertigkeit von 39.524 Ökopunkten auf. Hieraus ergibt sich ein Ausgleichsdefizit in Höhe von 47.675 Ökopunkten, die durch externe Ausgleichsmaßnahmen auf Flurstück Nr. 4436 kompensiert werden.

Leider ist keine spezielle Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden möglich. Das Ausgleichsdefizit des Bodens wird schutzgutübergreifend erfolgen.

Das Planungsbüro Sternemann & Glup, Zwingergasse 10, 74889 Sinsheim erhält Kenntnis von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Sauer